

# RS OGH 1997/6/10 5Ob189/97y, 7Ob148/00s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1997

## Norm

WEG 1975 §13a

WEG 1975 §14

WEG 1975 §17

## Rechtssatz

Durch die Verwalterbestellung werden die Verwaltungsrechte des einzelnen Miteigentümers auf die Selbsthilfe nach § 13a Abs 2 WEG sowie die Abwehr von Übergriffen einzelner Wohnungseigentümer und die der Mehrheit auf Weisungen an den Verwalter reduziert.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 189/97y  
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 5 Ob 189/97y

- 7 Ob 148/00s  
Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 148/00s

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Die Wohnungseigentumsgemeinschaft begibt sich durch die Verwalterbestellung weder ihres Rechtes auf Verwaltung an sich, noch ihrer Fähigkeit zur Ausübung des Verwaltungsrechts; die von ihr gesetzten Verwaltungsakte sind daher gegenüber Dritten wirksam. Rechtsfolge der Verwalterbestellung ist nicht der Verlust der Fähigkeit der Miteigentümer, als "Wohnungseigentümersversammlung" die Gemeinschaft zu berechtigen und zu verpflichten, sondern die Pflicht der Miteigentümer, dies zu unterlassen. (T1); Veröff: SZ 73/115

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107884

## Dokumentnummer

JJR\_19970610\_OGH0002\_0050OB00189\_97Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)